

»BIOLOGISCHE VIelfALT
SCHÜTZEN« – mit Fairness
und Verantwortung

»CONSERVE BIOLOGICAL
DIVERSITY« – with Fairness
and Responsibility

SIEBEN GOLDENE REGELN IM KAMPF GEGEN BIOPIRATERIE

**Für Fairness und Gerechtigkeit bei der Nutzung genetischer Ressourcen:
ein völkerrechtlich verbindliches Protokoll unter der CBD ist notwendig**

In der Konvention über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) haben die Vertragsstaaten das Ziel vereinbart, die Vorteile gerecht aufzuteilen, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergeben. 2004 beauftragte die 7. Vertragsstaatenkonferenz (COP-7) in Kuala Lumpur (Malaysia) eine Arbeitsgruppe, ein internationales Regelwerk auszuarbeiten, das den Zugang und den gerechten Vorteilsausgleich für die Nutzung genetischer Ressourcen reguliert (Access and Benefit Sharing – ABS). COP-9 in Bonn 2008 beschloss, dass die Verhandlungen spätestens bei COP-10 abgeschlossen werden sollen, die vom 18.-29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) stattfindet.

Ziel der Verhandlungen ist es, Biopiraterie zu verhindern, das heißt, die Erlaubnis zur Nutzung genetischer Ressourcen und damit verbundenem traditionellen Wissen an die vorherige informierte Zustimmung und eine Vereinbarung zum fairen und gerechten Vorteilsausgleich zu binden. Die vorherige informierte Zustimmung obliegt Staaten, die diese Ressourcen zur Verfügung stellen. Gleichzeitig fordern die indigenen Völker ihre Rechte an ihrem traditionellen Wissen und den damit verbundenen genetischen Ressourcen ein, so dass jede Nutzung ohne ihre freie und vorherige informierte Zustimmung illegal wäre.

Bei den Staaten, die genetische Ressourcen zur Verfügung stellen, handelt es sich in der Hauptsache um Entwicklungsländer, die Nutzerstaaten sind in aller Regel Industrieländer. Die letztgenannten, insbesondere Kanada, aber auch die EU, verschleppen die Verhandlungen seit Jahren. Sie wollen die Pflichten für Unternehmen möglichst klein halten und verhindern, dass bei Regelverstößen empfindliche Konsequenzen

drohen. Die Entwicklungsländer hingegen kämpfen für ein anspruchsvolles Protokoll. Sie wollen Biopiraterie verhindern und durch den fairen und gerechten Ausgleich an den Vorteilen teilhaben, die aus der Nutzung ihrer genetischen Ressourcen entstehen.

Mindestanforderungen an ein ABS-Protokoll

Grundsätzlich gilt: Ein ABS-Protokoll muss völkerrechtlich verbindlich sein, um Biopiraterie wirksam verhindern zu können. Auf dieser Basis kommen weitere Elemente hinzu:

1. Die Rechte der indigenen Völker müssen in einem ABS Protokoll verbindlich verankert werden. Dabei darf das Protokoll nicht hinter die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker vom September 2007 zurückfallen. Insbesondere darf die Nutzung der genetischen Ressourcen und des traditionellen Wissens indigener Völker nicht ohne ihre freie und vorherige informierte Zustimmung (Free and Prior Informed Consent, F-PIC) erfolgen.
2. Das Recht sowohl für die Ursprungsländer als auch für indigene Völker und lokale Gemeinschaften, etwa im Falle einer nicht nachhaltigen Nutzung den Zugang zu genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen zu verweigern, darf nicht beschnitten werden.
3. Ein neues Verfahren für die Zustimmung der Ursprungsländer (PIC) beziehungsweise indigener Völker und Gemeinschaften (F-PIC) muss durchgeführt werden, wenn der Nutzer oder das Ziel der Nutzung von den ursprünglichen Vereinbarungen abweichen.

4. Für genetische Ressourcen und traditionelles Wissen, die aus mehr als einem Land oder aus extraterritorialen Gebieten stammen (z.B. der Hochsee oder der Antarktis) ist eine multilaterale Lösung für die Aufteilung der Gewinne einzuführen.
5. Unter die Regeln eines Protokolls müssen alle nichtmenschlichen Organismen, ihre Inhaltsstoffe und deren Derivate fallen.
6. Regelungen für Nutzerländer müssen eingeführt werden, die es den Ursprungsländern und Inhabern von Rechten an genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen ermöglichen, ihre Rechte in den Nutzerländern durchzusetzen. Dazu gehört ein Zertifikat, mit dem belegt werden kann, dass eine genetische Ressource beziehungsweise traditionelles Wissen im Einklang mit den Regeln des Protokolls erworben wurde, ob eine Vereinbarung zum gerechten Vorteilsausgleich vorliegt und welche weiteren Bedingungen der Nutzung im gegenseitigen Einverständnis vereinbart wurden (Mutually Agreed Terms, MAT). Weiterhin gehören dazu verpflichtende Checkpoints wie Patentämter und Marktzulassungsbehörden, bei denen durch Vorlage des Zertifikats Regelverstöße verhindert werden sollen. Ohne Vorlage eines Zertifikates darf es keine Forschung, Patentierung oder Marktzulassung von Produkten aus genetischen Ressourcen und deren Derivaten geben. Das Protokoll muss festlegen, dass ein gravierender Regelverstoß mit dem Entzug von Patenten und Marktzulassungen geahndet werden muss.
7. Das Protokoll muss den gleichen Geltungsbereich wie die Konvention haben. Es muss alle typischen Nutzungsformen erfassen (etwa die Entwicklung von Impfstoffen aus Pathogenen, von Medikamenten oder Kosmetika aus biochemischen Wirkstoffen, von Nahrungsergänzungsmitteln aus Pflanzenextrakten, etc.). Für Notstandsregelungen, etwa in Bezug auf die menschliche Gesundheit, können besondere Zugangsregeln gelten, ohne dabei die Verpflichtungen zum Vorteilsausgleich zu berühren. Weiterhin darf der Geltungsbereich nicht auf die Zeit nach dem Inkrafttreten des Protokolls beschränkt bleiben, er muss sich auf jede neue Nutzung nach dem Inkrafttreten der CBD erstrecken. Anderenfalls würden viele Fälle von Biopiraterie im Nachhinein legalisiert, ein erfolgreicher Verhandlungsabschluss in Nagoya würde bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls als Anreiz für verstärkte Bioprospektion wirken.

Der Schlüssel für ein erfolgreiches Verhandlungsergebnis in Nagoya liegt bei den Industrieländern. Sie sind die hauptsächlichen Nutzerstaaten. Deshalb liegt es vor allem an ihnen, fast zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten der CBD ihre Rechte und Pflichten bei der Nutzung genetischer Ressourcen den Grundsätzen und Zielen der Konvention anzupassen.

KONTAKT/CONTACT

Project Office CBD COP10/MOP5
c/o DNR/Forum Umwelt und Entwicklung
Marienstraße 19-20 • D-10117 Berlin
Phone: +49- (0)30-678 17 7574
E-Mail: cop10@forumue.de

- Mehr Informationen/
more information:
www.biodiv-network.de
- E-Mail-Newsletter anfordern/
subscribe e-mail-newsletter:
cbd-newsletter@dnr.de

IMPRESSUM/IMPRINT

Herausgeber/editor: DNR/Forum Umwelt & Entwicklung
Redaktion/compilation: Dr. Kathrin Blaufuss
V.i.S.d.P.: Jürgen Maier
Gestaltung/design: eichenartig.de
Datum/date: 11/2010



The project 'CBD-Begleitung' is supported by the Federal Agency for Nature Conservation with funds of the Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation and Nuclear Safety.